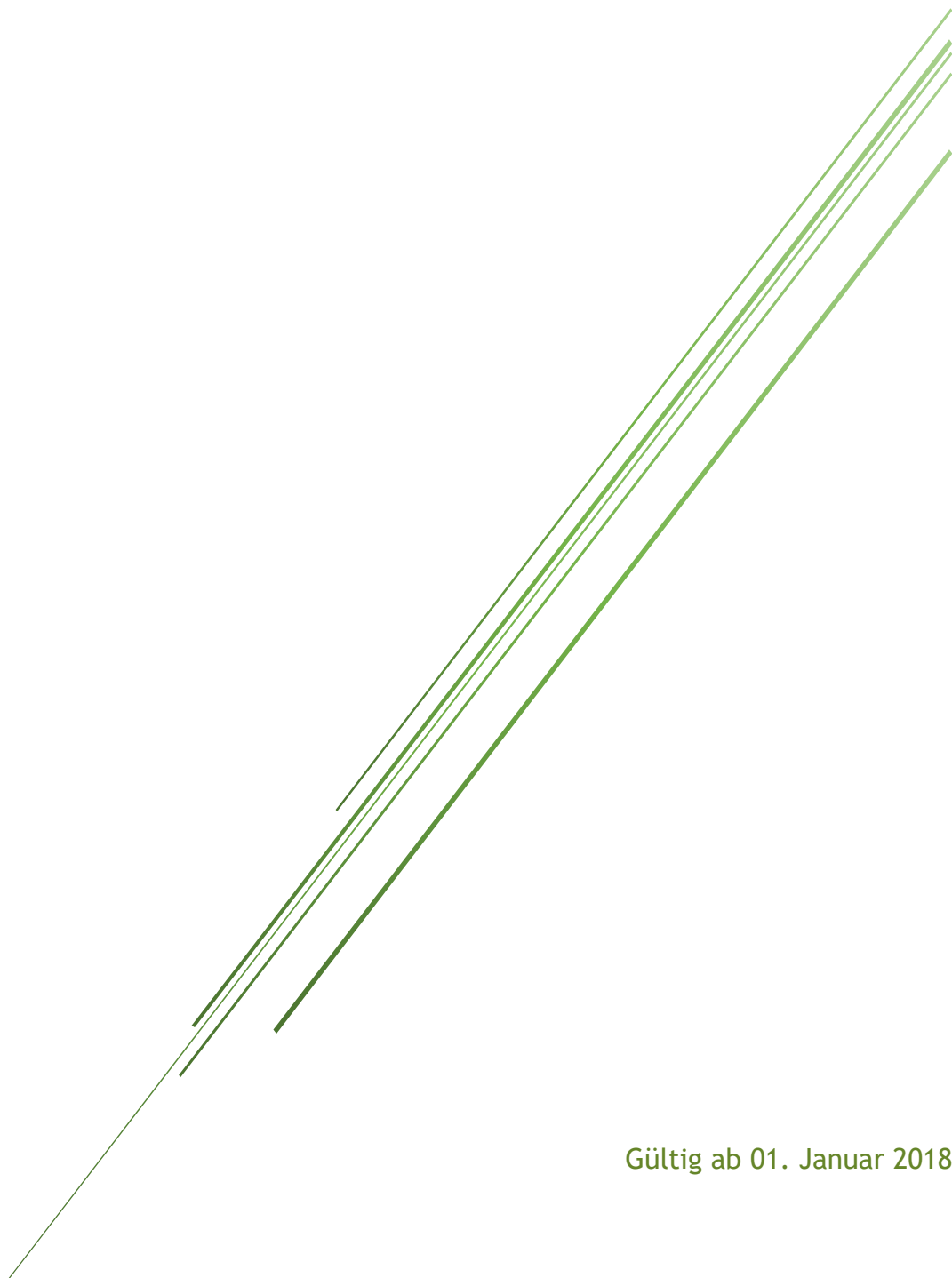


TAXORDNUNG 2018

Dörfli Seniorenwohnsitz AG



Gültig ab 01. Januar 2018



SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Dörfli Seniorenwohnsitzes sowie Feriengäste. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates.

2. Taxen

Pensionstaxen

Die Pensionstaxe (Gebäude und Hotellerie) wird pro Person und Tag verrechnet.

1 Bett - Zimmer	Typ 1	Fr.	115.–
1 Bett - Zimmer	Typ 2	Fr.	110.–
2 Bett - Zimmer	Typ 3	Fr.	105.–

Im Grundtarif sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Standarteinrichtung im Zimmer (Schrank, Pflegebett, Nachttisch)
- Vollpension (drei Hauptmahlzeiten, Dessert, inkl. Wasser, Tee und Kaffee)
- selbständiges Benützung von Bädern und Duschen
- Nutzung der Infrastruktur inkl. Radio und TV-Anschluss (Ohne Konzession und Apparate)
- Besorgung der waschmaschinenfesten Wäsche
- periodische Zimmerreinigung und der dazugehörigen Nasszelle
- Bettwäsche und Haushaltutensilien
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen
- Unterhalt und Erneuerung sämtlicher Mobilien und Immobilien
- Rollatoren und Rollstühle, ausgenommen Pflegerollstühle
- Verwaltung und Hauswartung
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft, des Mobiliars und den Anlagen und Geräten

Die Grundtaxe kann nicht reduziert werden, wenn gewisse Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungssystem BESA erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplanes, der auf den tatsächlichen individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist.

Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet min. halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflege- und Betreuungskosten werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände: St. Gallen, Thurgau, Glarus) in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnenden aus.

Der Pflege- und Betreuungsaufwand wird getrennt ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Für die Pflegekosten werden Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinden) ausgerichtet. Die Versicherten haben den pauschalen Selbstbehalt an die nicht durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckten Pflegekosten (max. 21.60 pro Tag) sowie die vollen Betreuungskosten zu übernehmen.

Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sonden-Nahrung sind nicht inbegriffen. Diese werden vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

Stufe	Bewohner			Krankenkasse	Staatliche Beiträge
	Total Bewohner (ohne Pensionstaxe)	Tagespauschale Betreuung	Tagespauschale Pflege	Beitrag für Pflege nach KVG pro Tag	Restfinanzierung Gemeinde & Kanton pro Tag
1	Fr. 22.00	Fr. 18.00	Fr. 4.00	Fr. 9.00	Fr. -
2	Fr. 36.00	Fr. 19.00	Fr. 17.00	Fr. 18.00	Fr. -
3	Fr. 50.60	Fr. 29.00	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 8.40
4	Fr. 52.60	Fr. 31.00	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 21.40
5	Fr. 56.60	Fr. 35.00	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 34.40
6	Fr. 60.60	Fr. 39.00	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 47.40
7	Fr. 62.60	Fr. 41.00	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 61.40
8	Fr. 64.60	Fr. 43.00	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 74.40
9	Fr. 65.60	Fr. 44.00	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 87.40
10	Fr. 66.60	Fr. 45.00	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 99.40
11	Fr. 68.60	Fr. 47.00	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 112.40
12	Fr. 68.60	Fr. 47.00	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 125.40

Individuelle Verrechnungen

Die folgenden Sonderleistungen werden separat nach Aufwand verrechnet:

	CHF	Einheit
Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00	Pro Mahlzeit
Näh- & Flickarbeiten	60.00	Pro Stunde
Namensbändeli	36.00	Pro Band
Begleitungen, Besorgungen ausser Haus	60.00	Pro Std.
Definitive Zimmerendreinigung nach Austritt	150.00	Pauschal
Entsorgung bei Zimmerauflösung, wenn vom Dörfli ausgeführt	Nach Aufwand	
Selbstverschuldete Sachschäden & ausserordentliche Abnützungen	Nach Aufwand	

Dienstleistungen, die von anderen Leistungserbringern erbracht und direkt oder indirekt über die Dörfli Seniorenwohnsitz AG abgerechnet werden:

- Ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Arzneien
- Krankentransporte und Taxifahrten
- Leistungen von Physiotherapeuten
- Zahnarzt, Hörgerätspezialist, Optiker
- Coiffeur, Podologin

Radio- & Fernsehgebühren der BILLAG (Anträge auf Befreiung von der BILLAG-Gebühr können für Bezüger von Ergänzungsleistungen und pflegebedürftige Bewohner ab Pflegestufe 5 gestellt werden).

SENIOREN-WOHNSTZ SCHWARZENBACH

3. Weitere Bestimmungen

Kostenvorschuss bei Daueraufenthalt

Die Bewohnerin, der Bewohner hat beim Eintritt eine Anzahlung an Pflege und Betreuung in der Höhe von Fr. 5`000.- zu leisten. Der Betrag wird vor der ersten Monatsrechnung in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst, nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet und das Restguthaben an die Berechtigten überwiesen.

In nachgewiesenen Härtefällen können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

Gutschrift bei Abwesenheit

Bei mehrtätiger, ununterbrochener Abwesenheit (Spital- oder Klinikaufenthalt) von mehr als drei Tagen (Abreise- & Rückkehrtage gelten als nicht abwesend) wird ein Abzug auf die Pensionstaxe von CHF 20.–vorgenommen.

Ein- & Austritt

- Der Ein- und Austrittstag wird voll in Rechnung gestellt
- Der Aufenthaltsvertrag kann auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
- Bei Todesfall wird die Pensionstaxe für die folgenden 10 Tage in Rechnung gestellt

Besonderheiten

- Sollten Sie Probleme mit der Finanzierung im Seniorenwohnsitz haben, wenden Sie sich bitte an die AHV-Stelle ihrer Gemeindeverwaltung oder an eine Beratungsstelle der Pro Senectute
- Hilflosenentschädigung werden nicht separat eingefordert
- die Taxen werden nachträglich pro Monat in Rechnung gestellt, Zahlungsfrist beträgt 10 Tage
- für Schäden, die an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar oder an Eigentum Dritter verursacht werden, haften die Pensionäre, der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen

Beim Heimeintritt ist sofort eine Nebenniederlassungs-Bescheinigung in der Gemeinde Jonschwil zu deponieren.

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alles bisherigen Taxordnungen.

Dörfli Seniorenwohnsitz AG



Stefan Gübeli
Leiter Admin



Janine Gübeli
Leiterin Pflegedienste



Philipp Maggiorini
Leiter Finanzen